

Gut für Jobcenter, sehr schlecht für Leistungsberechtigte

Stellungnahme des bundesweiten Erwerbslosenbündnis „AufRecht bestehen“ zu den geplanten Änderungen bei Hartz IV (9. SGB-II-Änderungsgesetz)

Zurzeit wird ein Gesetzentwurf mit zahlreichen Änderungen bei „Hartz IV“ innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Das Vorhaben wird unter dem irreführenden Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ diskutiert. Tatsächlich enthält der Gesetzentwurf auch eine Vielzahl von Verschlechterungen, deren negative Auswirkungen teils gravierend sind. Nachfolgend werden einige ausgewählte, besonders relevante Änderungen dargestellt und ihre Folgen erläutert.

Anschließend bewerten wir die Zielrichtung und den Charakter des Gesetzentwurfs insgesamt.

Fällige Korrekturen bei Schülern, Studierenden und Auszubildenden gehen nicht weit genug

Der SGB-II-Leistungsausschluss für Menschen in Ausbildung führte in der Vergangenheit immer wieder zu drastischen Bedarfsdeckungslücken. Deshalb ist positiv, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Lücke zwischen Arbeitslosengeld II und Ausbildungsförderung zu schließen. Weil BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in der Regel mit erheblicher Verzögerung bewilligt und ausgezahlt werden, waren viele, die mit einer Ausbildung angefangen haben, teilweise für mehrere Monate mittellos. Die Möglichkeit, die Zwischenzeit mit SGB-II-Leistungen zu überbrücken, schafft hier endlich Abhilfe.

Ein kleines Plus ist auch die Abschaffung des sogenannten „Zuschusses für nicht gedeckte Unterkunftskosten“. Reicht die Ausbildungsförderung künftig nicht aus, sollen nach dem Entwurf künftig SGB-II-Leistungen zum Lebensunterhalt aufstockend gewährt werden. Hierdurch entfällt die komplizierte und fehleranfällige Doppelberechnung beim Wohnkostenzuschuss. Von einer Aufstockung der Wohnkosten ausgeschlossen sind nach wie vor Studierende mit eigenem Haushalt und Personen, die aus anderen Gründen, etwa bei Zweitausbildung oder Überschreitung des Förderalters bei BAföG/BAB, keinen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung haben.

Im Entwurf der Bundesregierung bleiben weiterhin unberücksichtigt die Bedarfe für Erstausrüstung von Wohnungen bei Umzug wegen Ausbildungsbeginn und die Übernahme der nicht gedeckten Kosten der Wohnung von Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung mit Internatsunterbringung machen.

Wie bisher werden bei der Existenzsicherung von Schülern, Studierenden und Auszubildenden notdürftig Lücken gestopft und weite Bereiche, bei denen dringender Handlungsbedarf bestände, links liegen gelassen. Statt Bedarfsdeckung notdürftig mit SGB-II-Leistungen zu organisieren, muss die Ausbildungsförderung selbst bedarfsdeckend ausgebaut und für weitere Personengruppen zugänglich gemacht werden. Bis dies erreicht sein wird, sollte der SGB-II-Leistungsausschluss für diesen Personenkreis komplett gestrichen werden.

Umgang mit getrennt lebenden Kindern wird erschwert

Der Gesetzentwurf sieht vor, SGB-II-Leistungen für Elternteile, die das Umgangsrecht mit ihren getrennt lebenden Kindern wahrnehmen, neu zu regeln. Die aktuelle Regelung ist in der Tat sowohl für Behörden als auch Betroffene mit erheblichem Aufwand verbunden und sie benachteiligt den sorgeberechtigten Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Man sollte meinen, es ginge nicht schlimmer, aber nach den Plänen der Bundesregierung sollen die Leistungen noch ungleichmäßiger verteilt werden, was die Bedarfsdeckung beim jeweils betroffenen Elternteil zusätzlich erschwert. Die Leistungen für das Kind soll demnach nur noch der Elternteil erhalten, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Der umgangsberechtigte Elternteil stünde in diesem Fall ganz ohne Leistungen für das Kind da. Bereits hier bestehen Zweifel, ob die Umgangsregelung, die nach Art. 6 GG „Schutz der

Familie“ unter dem Schutz der Verfassung steht, nicht in verfassungswidriger Weise eingeschränkt wird.

Dem Kindeswohl entgegengesetzt wirken die im Entwurf geplanten Änderungen bei Ausübung der Kindeserziehung und -betreuung im sog. Wechselmodell, wenn beide Eltern sich die Sorge und Erziehung des Kindes in annähernd gleichem zeitlichem Umfang teilen. Hier soll der Bedarf des Kindes zum Lebensunterhalt einfach hälftig aufgeteilt werden. Die hälftige Aufteilung des Bedarfs soll aber bereits erfolgen, wenn das Kind mehr als ein Drittel bei einem und weniger als zwei Drittel beim anderen Elternteil untergebracht ist. Auch hier führt die Halbierung der Leistungen für das Kind zur erheblichen Bedarfsunterdeckung beim Elternteil, bei dem sich das Kind häufiger aufhält. Auch die hälftige Aufteilung des Einkommens und Vermögens des Kindes beim Wechselmodell wird Chaos erzeugen. Einkommen kann nur dort angerechnet werden wo es tatsächlich zufließt.

Bei beiden Fallkonstellationen verschieben sich die gewährten Leistungen völlig unverhältnismäßig in eine Richtung und gefährden so den Lebensunterhalt des Kindes beim Elternteil, der hierdurch benachteiligt ist. Mit der bloßen Aufteilung der Leistungen zum Lebensunterhalt kann aber in der Praxis der Lebensunterhalt des Kindes in zwei Haushalten nicht sichergestellt werden. Für dieses Kind werden nämlich zwei Kinderzimmer mit entsprechender Ausstattung gebraucht. Hinzu kommen erhöhte Bedarfe aufgrund des nur zeitweiligen Aufenthalts in verschiedenen Haushalten für Lebensmittel und unter Umständen für Bekleidung.

Eigentlich müsste der Bedarf des Kindes in diesen Fällen etwa um ein Drittel erhöht werden und je nach zeitlichem Umfang des Aufenthalts beim jeweiligen Elternteil anteilig auf beide verteilt werden. Eine rein kostenneutrale Lösung, wie sie die Bundesregierung anstrebt, ist hingegen lebensfremd und verstößt gegen den Bedarfsdeckungsgrundsatz.

Faktische Kürzung der Leistungen fürs Wohnen

Die Leistungen für die Heizkosten sollen gravierend verschlechtert werden. Die gegenwärtig (noch) verpflichtend vorgegebene, einzelfallbezogene Prüfung der Heizkosten soll zukünftig wegfallen können. Nach geltendem Recht müssen die Jobcenter auch hohe Heizkosten übernehmen, wenn diese begründet sind (z.B. wegen schlechter Wärmedämmung).

Stattdessen sollen zukünftig die Kommunen Obergrenzen festlegen dürfen für die angemessenen Wohnkosten bezogen auf die *Gesamtsumme* aus Miete und Heizung (Warmmiete). Es ist aber unmöglich, einen „richtigen“ Geldbetrag für die Heizkosten für alle festzusetzen, der die tatsächlichen Kosten deckt. Denn die notwendigen Ausgaben für die Heizung differenzieren stark, je nachdem, wie sich ein Haushalt zusammensetzt (Kleinkinder, Pflegebedürftige, Krankheit), wo die Wohnung innerhalb eines Gebäude liegt und wie Isolierung und Heizungsanlage beschaffen sind. Diese Faktoren sind von den Leistungsberechtigten gar nicht zu beeinflussen.

Großzügig bemessene Gesamtobergrenzen fürs Wohnen sind illusorisch, da Kostensteigerungen politisch nicht gewollt sind. Die Neuregelung würde absehbar dazu führen, dass die tatsächlich notwendigen Kosten noch weniger als in der Gegenwart gedeckt sind, und Geld aus dem Regelsatz zugeschossen werden muss. Die Neuregelung würde das Geschäft der Jobcenter vereinfachen, jedoch um den Preis, dass das soziokulturelle Existenzminimum noch weiter unterschritten wird.

Geradezu zynisch ist die Aussage in der Gesetzesbegründung, die geplante Gesamtobergrenze würde es erleichtern, eine Wohnung zu finden, deren Kosten als angemessen gelten. Zum Beispiel hat das Land Berlin schon in der Vergangenheit seine Obergrenze auf die Bruttowarmmiete bezogen und trotzdem ist es für Leistungsberechtigte nahezu unmöglich eine entsprechende Wohnung zu finden – eben weil die Obergrenze viel zu niedrig bemessen war.

Verschärfte Anrechnung von Einkommen – sinkende Auszahlungsbeträge

Gleich mehrere Regeln zur Anrechnung von Einkommen sollen zu Lasten der Leistungsberechtigten verschärft werden. Heute bestehende Absetz- und Freibeträge sollen ganz gestrichen oder stark eingeschränkt werden.

Bei Hartz IV ergibt sich der Zahlungsbetrag, den die Jobcenter überweisen, aus der Differenz zwischen dem rechnerischen Leistungsanspruch und dem vorhandenen, anzurechnenden Einkommen. Werden Absetz- und Freibeträge gekürzt, wird mehr Einkommen angerechnet und der Zahlungsbetrag sinkt. Bei den geplanten Änderungen handelt es sich somit faktisch um Leistungskürzungen.

Konkret geplant sind u.a. folgende Verschlechterungen:

- Entscheidet ein Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch, dann darf es den Freibetrag für Erwerbstätige in Höhe von bis zu 230 Euro (!) monatlich unberücksichtigt lassen. Vorläufige Bescheide werden beispielsweise oftmals erlassen bei Erwerbstätigen, deren Einkommen schwankt.
- Der pauschale Absetzbetrag für Werbungskosten in Höhe von monatlich 15,33 Euro der derzeit ArbeitnehmerInnen zusteht, soll ersatzlos gestrichen werden.
- Bei Erwerbseinkommen, das in einer Zahlung zufließt, aber in mehreren Monaten erarbeitet wurde, wird nach geltendem Recht die 100-Euro-Grundpauschale mehrmals abgezogen. Zukünftig soll die Pauschale nur einmal abgesetzt werden können.
- Nachzahlungen sollen als einmalige Einnahme behandelt werden, auch wenn es sich dem Charakter nach um laufende Einnahmen wie etwa nachgezahlter Lohn oder nachgezahlte Sozialleistungen handelt. Dies hätte zwei erhebliche Nachteile:
 - Bei Erwerbseinkommen, das in einer Zahlung zufließt, aber in mehreren Monaten erarbeitet wurde, wird nach geltendem Recht die 100€-Grundpauschale mehrmals abgezogen. Zukünftig soll die Pauschale nur einmal abgesetzt werden können. Die Nachzahlung senkt den Leistungsanspruch für bis zu sechs Monate - ggf. bis auf Null. Nach geltendem Recht verringert die Nachzahlung als Einkommen den Leistungsanspruch nur im Zuflussmonat.
 - Der besondere Freibetrag für steuerbegünstigte Einnahmen aus einem Ehrenamt soll künftig nur noch einen positiven Effekt haben, wenn die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt 100 € monatlich übersteigt. Im Zusammenspiel mit anderen Regelungen führt dies zu einer Kürzung bei Personen, die erwerbstätig und ehrenamtlich aktiv sind.

Die Beispiele verdeutlichen, dass insbesondere Erwerbstätige, die ergänzend Hartz-IV-Leistungen beziehen (so genannte Aufstocker), erheblich schlechter gestellt werden sollen. Mit einigen der geplanten Änderungen wird die für Leistungsberechtigte günstige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgehebelt und rückgängig gemacht.

Weniger Rechte statt rechtskonformer Leistungsgewährung

Eine der geplanten Neuregelungen zum Verfahrensrecht wirkt zunächst wenig spektakulär, ist aber ein Skandal.

Zum Hintergrund: Die Jobcenter verweigern teilweise Leistungen, die den Leistungsberechtigten zustehen. In rund 3.900 Fällen pro Monat (!) sprechen die Sozialgerichte Leistungen zu, die die Jobcenter zu Unrecht vorenthalten hatten. Und: Bei Hartz IV kann die Nachzahlung vorenthaltener Leistungen nur für ein Jahr verlangt werden, während dies bei allen anderen Sozialleistungen für vier Jahre möglich ist.

Nun soll in einigen Fällen der Zeitraum abermals verkürzt werden, für den die Jobcenter zu Unrecht vorenthaltene Leistungen nachzahlen müssen. Dies betrifft Fälle, in denen die höchsten Gerichte eine Streitfrage zu Gunsten der Leistungsberechtigten entscheiden. Zukünftig soll dann ein Nachzahlungsanspruch erst für die Zeit nach einer höchstgerichtlichen Entscheidung gelten.

Beispiel: Nach einer Klage eines Leistungsberechtigten entscheidet das Bundessozialgericht, dass eine Kommune ihre Obergrenze für die Miete völlig wirklichkeitsfern und viel zu

niedrig festgelegt hat. Nachdem das Urteil bekannt wird, fordern auch andere Leistungsbe-rechtigte höhere Leistungen für die Miete für die Vergangenheit ein. Nach geltendem Recht besteht ein Nachzahlungsanspruch für das laufende und das vergangene Kalenderjahr. Nach der geplanten Verschärfung nur noch für den Zeitraum nach der höchstrichterlichen Entscheidung.

Eine ähnliche Begrenzung, die die Arbeitsverwaltung davor schützen soll, massenweise Bescheide korrigieren zu müssen, gilt zwar schon heute - aber nur für den seltenen Fall, dass eine bundeseinheitliche Praxis aller Arbeitsagenturen oder Jobcenter höchstrichterlich gestoppt wird. Zukünftig soll die Begrenzung auch gelten, wenn die Praxis der Jobcenter in einer Stadt bzw. einem Landkreis höchstrichterlich gekippt wird.

Anstatt sicherzustellen, dass die Jobcenter rechtskonform arbeiten und dafür auch mehr und ausreichend qualifiziertes Personal bereit zu stellen, will die Bundesregierung hier die Rechte derer beschneiden, denen Leistungen rechtswidrig vorenthalten wurden.

Entschärfung der Sanktionen ? - Fehlanzeige !

Ursprünglich hatte das Bundesarbeitsministerium angekündigt, zumindest die verschärften Sanktionen für unter 25-jährige abschaffen zu wollen. Diese Gruppe bekommt schon bei der ersten „Pflichtverletzung“ - etwa wenn eine Maßnahme abgebrochen wird - den Regelsatz vollständig gestrichen und bei einer zweiten Pflichtverletzung wird die gesamte Leistung einschließlich der Wohnkosten eingestellt. Der Wegfall dieser völlig unverantwortlichen Strafmaßnahme wäre ein substanzieller Fortschritt gewesen, ist aber nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten.

Aber auch die Sanktionen für über 25-jährige in Höhe von 30, 60 und 100 Prozent sind nicht akzeptabel: Sanktionen sind überflüssig, da die Erwerbsorientierung der allermeisten Leistungsberechtigten ungebrochen ist, es aber an Arbeitsplätzen fehlt. Sanktionen können selbst aus Sicht der Arbeitsverwaltung kontraproduktiv sein, etwa wenn junge Erwachsene den Kontakt ganz abbrechen oder Wohnungslosigkeit droht. Vor allem aber sind die bestehenden Sanktionen sozialpolitisch inakzeptabel: Da schon die ungekürzten Regelsätze das Existenzminimum einschließlich sozialer Teilhabe nicht sicherstellen, verbieten sich weitere Kürzungen, da sie die Armut und Ausgrenzung nochmals verschärfen.

Sanktionen sind zudem ein zentrales Druckmittel, das zur Annahme prekärer und schlecht entlohnter Arbeit zwingt. Zur Erinnerung: Wer nichts anderes tut, als völlig berechtigt und nachvollziehbar auf einer Arbeit zu bestehen, die zumindest sozialversicherungspflichtig ist oder bei der zumindest der Mindestlohn gezahlt wird, bekommt heute (schrittweise) die Hartz-IV-Leistungen auf Null gekürzt!

Wir fordern daher zusammen mit anderen Akteuren wie etwa der IG Metall oder der Diakonie Deutschland die bestehenden Sanktionen bei Hartz IV abzuschaffen.

Stattdessen: Erweiterung des Sanktionsrechts durch die Hintertür

Ursache hierfür ist die Ausweitung des Ersatzanspruchs bei „sozialwidrigem“ Verhalten. Darunter versteht die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf die Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, ihre Aufrechterhaltung und die nicht erfolgte Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Bisher gab es eine solche „Strafe“ lediglich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund - etwa wenn Vermögen verschleudert oder eine Beschäftigung grundlos aufgegeben wurde. Wer sich demnach künftig im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II befindet, kann jederzeit unter den Verdacht geraten, sie/er würde die Hilfebedürftigkeit in vorsätzlicher und grob fahrlässiger Weise beeinflussen. Die Jobcenter sollen in diesem Fall das Recht eingeräumt bekommen, die kompletten Leistungen zurückzufordern, die dem Erwerbslosen und seiner Familie erbracht wurden.

SGB-II-Leistungen stünden mithin ständig unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Beurteilung, wann eine solches „sozialwidriges Verhalten“ vorliegt und wann ein wichtiger Grund für den (erhöhten oder gleichbleibenden) Leistungsbezug besteht, ist ziemlich beliebig und eröffnet die Möglichkeit den Rechtsanspruch auf die Sicherung des menschenwürdigen

Existenzminimums in der Praxis vollends auszuhöhlen und von subjektiven Entscheidungskriterien eines Sachbearbeiters abhängig zu machen.

Mit Blick auf die bereits ausufernde Sanktionspraxis der Jobcenter muss befürchtet werden, dass mit dieser Regelung auch bei der Rückforderung von Leistungen der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.

Weitere Aushöhlung der Rechtsposition von Arbeitslosen

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Detailregelung, die die Rechte von Leistungsberechtigten einschränken, und die Jobcenter in die Lage versetzen, Leistungen einfacher zu versagen oder Erwerbslose unter Druck zu setzen. Zwei Beispiele:

- Bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen soll eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Antragstellung künftig dazu führen können, dass das Jobcenter einen fehlenden Leistungsanspruch feststellt, d.h. Leistungen versagt. Dies soll z.B. schon der Fall sein, wenn Antragstellende nach Fristsetzung und schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung leistungsrelevante Auskünfte nicht rechtzeitig mitteilen. Immer wieder gibt es Lebensumstände, die Leistungsberechtigten das Erteilen von Auskünften und Beibringen von Nachweisen erschweren oder unmöglich machen. Oft liegt es aber auch an überzogenen Nachweisforderungen der Jobcenter selbst. Die Regelung wäre mit Blick auf die bestehende Gewährungspraxis für die Jobcenter eine Lizenz zur Leistungsver-sagung. Zudem gibt es bereits allgemeingültige, im Sozialrecht verankerte Möglichkeiten, die Mitwirkungspflicht einzufordern (siehe unten im Text).
- Der Gesetzentwurf enthält die Ausweitung der Bußgeldvorschriften um den „Tatbestand“, der Nichterfüllung der allgemeinen Mitwirkungspflichten. Wer künftig leistungserhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt, kann mit einem Bußgeld belangt werden. Auch hier handelt es sich um eine völlig unverhältnismäßige, vom subjektiven Empfinden des Sachbearbeiters abhängige Generalklausel zur Verhängung von Strafen. Selbst in den Fällen, bei denen Nachweise nur schwer oder nur mit zeitlicher Verzögerung zu erbringen sind oder in den persönlichen Verhältnissen begründete Schwierigkeiten vorliegen, können Jobcenter bereits nach jetzigem Recht Leistungen versagen. Hier käme die zusätzlichen Verhängung von Bußgeldern einer doppelten Bestrafung gleich.

GESAMTBEWERTUNG:

In der Gesamtschau überwiegen die geplanten Verschlechterungen und deren Tragweite deutlich die Verbesserungen.

Viele Änderungen zielen darauf ab, dass die Umsetzung des Hartz-IV-Gesetzes für die Jobcenter leichter zu handhaben sein soll. Dies geschieht vielfach ohne Rücksicht auf und zu Lasten der Leistungsberechtigten. Deren Leistungsansprüche werden beschnitten und ihre Rechtsposition gegenüber der Arbeitsverwaltung weiter geschwächt – teils mit gravierenden Auswirkungen.

An vielen Stellen soll das Gesetz so geändert werden, dass Leistungsansprüche, die das Bundessozialgericht (BSG) Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder vernichtet werden. Es ist sehr befremdlich, dass die Arbeitsverwaltung Entscheidungen des BSG offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreift, die rückgängig gemacht werden sollen. Noch kritikwürdiger ist, dass die Bundesregierung diesem Ansinnen der Arbeitsverwaltung nachgibt anstatt dafür zu sorgen, dass die Jobcenter rechtskonform arbeiten.

Unbestritten enthält der Entwurf auch kleine Verbesserungen. Aber die bedeutsamste in Aussicht gestellte Verbesserung, nämlich die Streichung der verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige, ist nicht mehr Gegenstand des Entwurfs!

Erwerbslosen-Netzwerke, DGB-Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände haben eigene Vorschläge zur „Rechtsvereinfachung“ vorgelegt, die die Bundesregierung bisher jedoch ignoriert. Beispiel Zwangsverrentung: Die Jobcenter zwingen heute Leistungsberechtigte ab 63 Jahren in eine vorzeitige Rente mit Abschlägen. Eine Streichung dieser Regelung, die Altersarmut befördert, wäre sowohl im Interesse der Leistungsberechtigten als auch der Jobcenter, denen arbeitsaufwändige Verfahren erspart blieben.

Was ebenso fehlt: Die Regierung hat immer noch nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2014 umgesetzt. Danach sind die tatsächlichen Stromkosten im Regelsatz zu berücksichtigen und die Bedarfsdeckung bei großen Haushaltsgeräten (sog. „weißer Ware“) und Brillen muss überprüft und ggf. korrigiert werden.

Wann, wenn nicht jetzt beim Änderungsgesetz, soll das endlich passieren?

Insgesamt ist der Gesetzentwurf einseitig geprägt von den Sichtweisen und den Interessen der Jobcenter und der Leistungsträger. Dies kann nicht verwundern, da in den vorbereitenden Arbeitsgruppen nur Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Gebietskörperschaften vertreten waren und eine Beteiligung von Betroffenenorganisationen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden politisch nicht erwünscht war.

Wir fordern das Bundesarbeitsministerium auf, endlich auch mit Erwerbslosen-Netzwerken den Dialog zu suchen und sich mit deren Forderungen auseinanderzusetzen.

Wir fordern die im Bundestag vertretenen Fraktionen und die Ländervertreter im Bundestag auf, die geplanten Verschlechterungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu verhindern. Wir fordern, das Thema Sanktionen wieder aufzunehmen: Die bestehenden Sanktionen müssen abgeschafft, zumindest jedoch in einem ersten Schritt deutlich entschärft werden.

Das Erwerbslosenbündnis „AufRecht bestehen“ wird auf Bundesebene getragen und koordiniert von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) und dem Regionalverbund Weser-Ems, der Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA), dem Erwerbslosenforum Deutschland, dem Netzwerk und der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V. Wuppertal und der Personengruppe Erwerbslose in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft.

**Auf
Recht
bestehen**